

**2017/0312(NLE)**

27.3.2018

**\***

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (COM(2017)0698 – C8-0009/2018 – 2017/0312(NLE))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter(in): Rebecca Harms

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	38



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (COM(2017)0698 – C8-0009/2018 – 2017/0312(NLE))**

(Anhörung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2017)0698),
  - gestützt auf Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C8-0009/2018),
  - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0000/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Form;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Forschung im Nuklearbereich kann **zum sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehen und zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen, indem nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr und Strahlenschutz im Nuklearbereich**

*Geänderter Text*

(2) Die Forschung im Nuklearbereich kann **zur nuklearen Sicherheit, zur Gefahrenabwehr und zum Strahlenschutz beitragen.**

*verbessert werden. Ebenso wichtig ist der potenzielle Beitrag der Nuklearforschung zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO2-Emissionen des Energiesystems.*

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Die** Zwischenbewertung des durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013<sup>13</sup> des Rates eingerichteten Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft für den Zeitraum 2014-2018 (im Folgenden das „Programm 2014-2018“) ergab, dass die Maßnahme relevant und weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung der Herausforderungen **im Bereich der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der Sicherungsmaßnahmen, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, des Strahlenschutzes und der Fusionsenergie** ist.

---

<sup>13</sup> Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

#### *Geänderter Text*

(3) **Der Bericht der Kommission über die** Zwischenbewertung des durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013<sup>13</sup> des Rates eingerichteten Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft für den Zeitraum 2014-2018 (im Folgenden das „Programm 2014-2018“) ergab, dass die Maßnahme relevant und weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung der Herausforderungen ist.

---

<sup>13</sup> Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Um die Kontinuität der Nuklearforschung auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, ist es notwendig, das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einzurichten (im Folgenden das „Euratom-Programm“). ***Das Euratom-Programm sollte dieselben Ziele verfolgen wie das Programm 2014-2018, dieselben Tätigkeiten unterstützen und dieselben Durchführungsmodalitäten, die sich als effizient und für die Erreichung der Programmziele angemessen erwiesen haben, anwenden.***

##### *Geänderter Text*

(4) Um die Kontinuität der Nuklearforschung auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, ist es notwendig, das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einzurichten (im Folgenden das „Euratom-Programm“).

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Durch die Unterstützung der Nuklearforschung ***wird*** das Euratom-Programm zu den Zielen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (im Folgenden das „Rahmenprogramm Horizont 2020“ beitragen, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> eingerichtet wurde, und die Umsetzung der Strategie Europa 2020 sowie die Verwirklichung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums erleichtern.

##### *Geänderter Text*

(5) Durch die Unterstützung der Nuklearforschung ***könnte*** das Euratom-Programm zu den Zielen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (im Folgenden das „Rahmenprogramm Horizont 2020“ beitragen, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> eingerichtet wurde, und die Umsetzung der Strategie Europa 2020 sowie die Verwirklichung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums erleichtern.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) ***Trotz der potenziellen Bedeutung der Kernenergie für die Energieversorgung und die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei schweren nuklearen Unfällen die menschliche Gesundheit gefährdet sein kann.*** Daher muss im Euratom-Programm der nuklearen Sicherheit und, wo erforderlich, den Aspekten der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, die in den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) fallen, größtmögliche Aufmerksamkeit zuteilwerden.

#### *Geänderter Text*

(6) ***Schwere nukleare Unfälle, die Verbreitung von Kernwaffen und böswillige Handlungen, darunter Nuklearterrorismus, können die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährden.*** Daher muss im Euratom-Programm der nuklearen Sicherheit und, wo erforderlich, den Aspekten der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, die in den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) fallen, größtmögliche Aufmerksamkeit zuteilwerden.

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) ***Da*** alle Mitgliedstaaten ***über***

#### *Geänderter Text*

(8) ***Während es Sache der einzelnen***

***kerntechnische Anlagen oder nutzen*** radioaktives Material, insbesondere für medizinische Zwecke ***verfügen***, hat der Rat in den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 1. und 2. Dezember 2008 in Brüssel anerkannt, dass auch in Zukunft Bedarf an Kompetenzen im Nuklearbereich besteht, deren Verfügbarkeit insbesondere durch eine angemessene, auf Gemeinschaftsebene koordinierte Aus- und Fortbildung in Anbindung an die Forschung gewährleistet werden soll.

***Mitgliedstaaten ist, zu entscheiden, ob sie die Kernenergie nutzen wollen, nutzen*** alle Mitgliedstaaten radioaktives Material, insbesondere für medizinische Zwecke; ***daher*** hat der Rat in den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 1. und 2. Dezember 2008 in Brüssel anerkannt, dass auch in Zukunft Bedarf an Kompetenzen im Nuklearbereich besteht, deren Verfügbarkeit insbesondere durch eine angemessene, auf Gemeinschaftsebene koordinierte Aus- und Fortbildung in Anbindung an die Forschung gewährleistet werden soll.

Or. en

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Zwar kann jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden, ob er die Kernenergie nutzt oder nicht, doch steht fest, dass die Kernenergie in den einzelnen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Rolle spielt.**

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-**

***entfällt***

*Projekts<sup>15</sup> hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, sich am Bau des ITER-Projekts (ITER) und an seiner künftigen Nutzung zu beteiligen. Der Beitrag der Gemeinschaft wird durch das „europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie“ (im Folgenden „Kernfusion für die Energiegewinnung“) verwaltet, das mit der Ratsentscheidung 2007/198/Euratom<sup>16</sup> geschaffen wurde.*

---

<sup>15</sup> ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 62.

<sup>16</sup> Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Or. en

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11) Damit die Kernfusion zu einer glaubwürdigen Option für die Energiegewinnung im kommerziellen Maßstab wird, muss zunächst der Bau des ITER erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen und mit seinem Betrieb begonnen werden. Ferner ist ein ehrgeiziger und gleichzeitig realistischer Fahrplan für die Stromgewinnung bis 2050 aufzustellen. Damit diese Ziele erreicht werden, bedarf es einer Neuausrichtung des europäischen Fusionsprogramms hin zu einem gemeinsamen Programm von*

*entfällt*

*Maßnahmen zur Umsetzung dieses Fahrplans. Zur Sicherung der Erfolge der laufenden Fusionsforschungstätigkeiten sowie des langfristigen Engagements der einschlägigen Akteure und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sollte die Kontinuität der Unterstützung durch die Gemeinschaft gewährleistet werden. Der Schwerpunkt sollte vor allem stärker auf Tätigkeiten zur Unterstützung des ITER gelegt werden, aber auch auf die Entwicklungen in Richtung des Demonstrationsreaktors, einschließlich gegebenenfalls der stärkeren Beteiligung des Privatsektors. Bei dieser Rationalisierung und Neuausrichtung ist darauf zu achten, dass die Führungsrolle Europas in der Fusionsforschung nicht gefährdet wird.*

Or. en

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(13) Die JRC sollte auch künftig durch wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zusätzliche Ressourcen erwirtschaften; dies schließt die Beteiligung an indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms, Arbeiten für Dritte sowie, in geringerem Umfang, die Verwertung von geistigem Eigentum ein.*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Im Interesse aller Mitgliedstaaten ist es Aufgabe der Union, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die gemeinsame Spitzenforschung, Wissenserwerb und Wissenserhalt im Bereich der **Kernspaltungstechnologien** unterstützen, **wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Sicherheit, der Gefahrenabwehr, dem Strahlenschutz und der Nichtverbreitung liegt**. Hierfür sind unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich, zu denen die JRC einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Dies wurde in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Komitee der Regionen vom 6. Oktober 2010 „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion“ anerkannt, in der sie ihre Absicht zum Ausdruck brachte, durch die JRC die wissenschaftlichen Grundlagen für politische Entscheidungen zu verbessern. Die JRC schlägt **in diesem Zusammenhang vor, ihre Forschungsarbeiten zur nuklearen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr im Nuklearbereich an den politischen Prioritäten der Union auszurichten**.

*Geänderter Text*

(14) Im Interesse aller Mitgliedstaaten ist es Aufgabe der Union, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die gemeinsame Spitzenforschung, Wissenserwerb und Wissenserhalt im Bereich der **nuklearen Sicherheit** unterstützen, **insbesondere im Zusammenhang mit der Stilllegung und Notfallvorsorge, der Gefahrenabwehr, einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich und der Bekämpfung des illegalen Kernmaterialhandels**, dem Strahlenschutz und der Nichtverbreitung. Hierfür sind unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich, zu denen die JRC einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Dies wurde in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Komitee der Regionen vom 6. Oktober 2010 „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion“ anerkannt, in der sie ihre Absicht zum Ausdruck brachte, durch die JRC die wissenschaftlichen Grundlagen für politische Entscheidungen zu verbessern. Die JRC schlägt vor, **dieser Herausforderung zu begegnen**.

Or. en

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) **In den Ergebnissen der Debatten des von der Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemeinsam organisierten**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Symposiums „Benefits and Limitations of Nuclear Fission Research for a Low Carbon Economy“ (Nutzen und Grenzen der Forschung im Bereich der Kernspaltung im Hinblick auf eine emissionsarme Wirtschaft), das auf der Grundlage einer interdisziplinären Studie, an der unter anderem Experten aus den Bereichen Energie, Wirtschaft und Sozialwissenschaften beteiligt waren, vorbereitet worden war und das am 26. und 27. Februar 2013 in Brüssel stattfand, wurde anerkannt, dass die Nuklearforschung auf europäischer Ebene fortgesetzt werden sollte.*

Or. en

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die vom Euratom-Programm unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sollten die grundlegenden ethischen Prinzipien einhalten. Die Energiefragen betreffenden Stellungnahmen der Europäischen Gruppe für Ethik in den Naturwissenschaften und neuen Technologien sollten gegebenenfalls berücksichtigt werden. **Die** Forschungstätigkeiten **sollten ferner Artikel 13 AEUV Rechnung tragen, indem** die Verwendung von Tieren in der Forschung und bei Versuchen **reduziert wird mit dem Ziel, sie letztendlich ganz durch Alternativen zu ersetzen.** Bei allen Tätigkeiten sollte **ein hohes** Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sichergestellt werden.

##### *Geänderter Text*

(20) Die vom Euratom-Programm unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sollten die grundlegenden ethischen Prinzipien einhalten. Die Energiefragen betreffenden Stellungnahmen der Europäischen Gruppe für Ethik in den Naturwissenschaften und neuen Technologien sollten gegebenenfalls berücksichtigt werden. **Bei** Forschungstätigkeiten **sollte** die Verwendung von Tieren in der Forschung und bei Versuchen **verboten sein.** Bei allen Tätigkeiten sollte **das höchste** Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sichergestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28) Im Hinblick auf eine optimale Nutzung der mit dem Rahmenprogramm Horizont 2020 eingerichteten Kredit- und Beteiligungsfinanzierungsinstrumente sollten Erstattungen, die aufgrund der Nichtverwendung von im Rahmen des Euratom-Programms oder des Programms 2014-2018 zur Verfügung gestellter Mittel durch diese Finanzierungsinstrumente generiert werden, dem Euratom-Programm oder seinem Nachfolgeprogramm unmittelbar zugute kommen, wobei der besondere Charakter der Maßnahmen des Euratom-Programms zu erhalten ist und die verfügbaren Haushaltsmittel voll auszuschöpfen sind.** **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29) Es ist wichtig, sicherzustellen, dass die zum Ende des Programms 2014-2018 kumulierten verfügbaren externen zweckgebundenen Einnahmen insbesondere für die gleichen Ziele und Maßnahmen des Euratom-Programms verwendet werden können.** **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 33

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) Sollen die Ziele des Euratom-Programms in den relevanten Bereichen erreicht werden, müssen bereichsübergreifende Tätigkeiten **unterstützt werden, und dies sowohl innerhalb des Euratom-Programms als auch gemeinsam mit dem Rahmenprogramm Horizont 2020.**

##### *Geänderter Text*

(33) Sollen die Ziele des Euratom-Programms in den relevanten Bereichen erreicht werden, müssen bereichsübergreifende Tätigkeiten innerhalb des Euratom-Programms **unterstützt werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Das allgemeine Ziel des Euratom-Programms ist es, die Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich **mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und dem Strahlenschutz im Nuklearbereich fortzusetzen, um insbesondere gegebenenfalls einen Beitrag zur langfristigen effizienten und sicheren Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Energiesystems zu leisten.** Das allgemeine Ziel wird durch die in Anhang I genannten Tätigkeiten in Form von direkten und indirekten Maßnahmen umgesetzt, mit denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ziele erreicht werden sollen.

##### *Geänderter Text*

1. Das allgemeine Ziel des Euratom-Programms ist es, die Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich **fortzusetzen, um die nukleare Sicherheit während der Stilllegung sowie die Gefahrenabwehr und den Strahlenschutz im Nuklearbereich zu verbessern.** Das allgemeine Ziel wird durch die in Anhang I genannten Tätigkeiten in Form von direkten und indirekten Maßnahmen umgesetzt, mit denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ziele erreicht werden sollen.

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Unterstützung der **Sicherheit** von Nuklearsystemen,

*Geänderter Text*

(a) Unterstützung der **sicheren Stilllegung** von Nuklearsystemen,

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Beitrag zur **Entwicklung von sicheren längerfristigen** Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung **sowie der Trennung und Transmutation**,

*Geänderter Text*

(b) Beitrag zur **Erforschung sicherer langfristiger** Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung,

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

(e) **Fortschritte im Hinblick auf die Demonstration der Durchführbarkeit der Stromerzeugung durch Kernfusion mittels Nutzung bestehender und künftiger Kernfusionsanlagen**,

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) *Schaffung der Grundlagen für  
künftige Fusionskraftwerke durch  
Entwicklung von Werkstoffen,  
Technologien und Entwürfen,* **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(g) Förderung von Innovation **und  
industrieller Wettbewerbsfähigkeit,** (g) Förderung von Innovation,

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Verbesserung der nuklearen  
Sicherheit, darunter **Kernreaktor- und  
Kernbrennstoffsicherheit,**  
Abfallentsorgung, einschließlich der  
geologischen Endlagerung **sowie der  
Trennung und Transmutation,** Stilllegung  
und Notfallvorsorge; (a) Verbesserung der nuklearen  
Sicherheit, darunter Abfallentsorgung,  
einschließlich der geologischen  
Endlagerung, Stilllegung und  
Notfallvorsorge;

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Euratom-Programm wird so umgesetzt, dass die unterstützten Prioritäten und Tätigkeiten den sich wandelnden Bedürfnissen entsprechen und die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technologie, Innovation, Politik, Märkten und Gesellschaft berücksichtigen, damit die personellen und finanziellen Ressourcen optimiert und Doppelarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich in der Union vermieden wird.

#### *Geänderter Text*

4. Das Euratom-Programm wird so umgesetzt, dass die unterstützten Prioritäten und Tätigkeiten den sich wandelnden Bedürfnissen entsprechen und **die direkten und indirekten Folgen von nuklearen Störfällen und Unfällen sowie** die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technologie, Innovation, Politik, Märkten und Gesellschaft berücksichtigen, damit die personellen und finanziellen Ressourcen optimiert und Doppelarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich in der Union vermieden wird.

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 770 220 000 EUR. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

#### *Geänderter Text*

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt [770 220 000] EUR. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Or. en

#### *Begründung*

*Die Höhe der Finanzausstattung ist auf der Grundlage weiterer und detaillierterer Informationen der Kommission festzulegen.*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) *indirekte Maßnahmen für das Fusionsforschungs- und -entwicklungsprogramm: 349 834 000 EUR,*

*entfällt*

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) *indirekte Maßnahmen im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz: 151 579 000 EUR,*

(b) *indirekte Maßnahmen im Bereich sichere Stilllegung, nukleare Abfälle, Strahlenschutz und medizinische Anwendungen: [151 579 000] EUR;*

Or. en

### *Begründung*

*Die Höhe der Finanzausstattung für diese indirekten Maßnahmen ist auf der Grundlage weiterer und detaillierterer Informationen der Kommission festzulegen.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) *direkte Maßnahmen: 268 807 000 EUR.*

(c) *direkte Maßnahmen: [268 807 000] EUR.*

Or. en

## Begründung

Die Höhe der Finanzausstattung für diese direkten Maßnahmen ist auf der Grundlage weiterer und detaillierterer Informationen der Kommission festzulegen.

### Änderungsantrag 29

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

##### Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag **kann** sich aus den Finanzbeiträgen für indirekte Maßnahmen **zusammensetzen**, die in Artikel 4 dieser Verordnung **und in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013** vorgesehen sind, **und im Rahmen einer einzigen Förderform verwendet werden.**

##### Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag **setzt sich ausschließlich** aus Finanzbeiträgen für indirekte Maßnahmen **zusammen**, die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Or. en

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

##### Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission überprüft jährlich die Durchführung des Euratom-Programms einschließlich der Fortschritte und Ergebnisse. Die Kommission legt dem in Absatz 12 genannten Ausschuss diesbezügliche Informationen vor.

##### Geänderter Text

1. Die Kommission überprüft jährlich die Durchführung des Euratom-Programms einschließlich der Fortschritte und Ergebnisse. Die Kommission legt dem in Absatz 12 genannten Ausschuss **und dem Europäischen Parlament** diesbezügliche Informationen vor.

Or. en

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Abweichend von Artikel 14 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden am 31. Dezember 2018 verfügbare, nicht verwendete Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 automatisch übertragen und für das Euratom-Programm verwendet.** **entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Abweichend von Artikel 140 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung werden jährliche Erstattungen, die durch ein Finanzierungsinstrument nach der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 generiert werden und die sich aus der Nichtverwendung von Mitteln ergeben, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 zur Verfügung gestellt wurden, dem Euratom-Programm oder seinem Nachfolgerprogramm zugeordnet.** **entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Überschrift 1 – Absatz 2**

**Die Kernenergie ist ein Aspekt in der Debatte über die Bekämpfung des Klimawandels und die Verringerung der Abhängigkeit Europas von Energieeinfuhren. Im breiteren Kontext der Suche nach einem nachhaltigen Energiemix für die Zukunft wird das Euratom-Programm durch seine Forschungstätigkeiten auch einen Beitrag zu der Debatte über Nutzen und Grenzen der Kernspaltungsenergie in einer emissionsarmen Wirtschaft leisten. Durch die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit könnten Fortschritte in der Kerntechnik zudem die Aussicht auf beträchtliche Verbesserungen in Bezug auf Effizienz und Nutzung der Ressourcen eröffnen und das Abfallaufkommen gegenüber heutigen Konzepten verringern. Der nuklearen Sicherheit wird allergrößte Aufmerksamkeit zuteilwerden.**

**entfällt**

Or. en

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Überschrift 1 – Absatz 3

Durch das Euratom-Programm **werden** der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, **um so** Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. Ungeachtet dieser Koordinierung können die Mitgliedstaaten jedoch über Programme verfügen, die auf die Erfüllung

Durch das Euratom-Programm **könnten** der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten **in der Hoffnung** koordiniert **werden, auf diese Weise** Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. Ungeachtet dieser Koordinierung können die Mitgliedstaaten **oder gegenwärtige**

nationaler Bedürfnisse ausgerichtet sind.

*oder künftige Drittländer* jedoch über Programme verfügen, die auf die Erfüllung nationaler Bedürfnisse ausgerichtet sind.

Or. en

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Überschrift 1 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

***Die Strategie der Entwicklung der Kernfusion als glaubwürdige Option für eine CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung im kommerziellen Maßstab beruht auf einem Fahrplan, der Zwischenziele im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung bis 2050 enthält. Zur Umsetzung dieser Strategie müssen die Kernfusionsarbeiten in der EU, einschließlich der Leitung, der Finanzierung und des Managements, umstrukturiert werden, um den Schwerpunkt von der reinen Forschung auf Auslegung, Bau und Betrieb der künftigen Anlagen wie ITER, DEMO und darüber hinausgehende Anlagen zu verlagern. Dies wird eine enge Zusammenarbeit aller in der Union an der Fusionsforschung Beteiligten, der Kommission und der nationalen Fördereinrichtungen notwendig machen.***

*Geänderter Text*

***Da Kernfusion in keinem Szenario bis 2050 eine glaubwürdige Option für eine Stromgewinnung im kommerziellen Maßstab darstellt, werden keine Mittel der Union/Gemeinschaft für Kernfusionsarbeiten in der EU bereitgestellt.***

Or. en

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Damit die indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms und die

*Geänderter Text*

Damit die indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms und die

Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten und des Privatsektors sich gegenseitig ergänzen, sind die Prioritäten der Arbeitsprogramme auf der Grundlage von angemessenen Beiträgen nationaler Behörden und von Gremien oder sonstigen Zusammenschlüssen von Forschungskreisen des Nuklearbereichs – wie Technologieplattformen und technischen Foren für **Nuklearsysteme und nukleare Sicherheit**, die Entsorgung von Restabfällen und Strahlenschutz/das Risiko geringer Dosen **oder die Fusionsforschung** – oder anderen relevanten Organisationen oder Foren der Akteure des Nuklearsektors festzulegen.

Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten und des Privatsektors sich gegenseitig ergänzen, sind die Prioritäten der Arbeitsprogramme auf der Grundlage von angemessenen Beiträgen nationaler Behörden und von Gremien oder sonstigen Zusammenschlüssen von Forschungskreisen des Nuklearbereichs – wie Technologieplattformen und technischen Foren für **die sichere Stilllegung von Nuklearsystemen**, die **kontinuierliche Erforschung der sichersten Entsorgung nuklearer Abfälle einschließlich** Restabfällen und **für** Strahlenschutz/das Risiko geringer Dosen – oder anderen relevanten Organisationen oder Foren der Akteure des Nuklearsektors festzulegen.

Or. en

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe a – Titel

##### *Vorschlag der Kommission*

Unterstützung der Sicherheit von Nuklearsystemen (gesellschaftliche Herausforderungen, Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie)

##### *Geänderter Text*

Unterstützung der Sicherheit **der Stilllegung** von Nuklearsystemen (gesellschaftliche Herausforderungen, Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie)

Or. en

### Änderungsantrag 38

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe a – Absatz

##### *Vorschlag der Kommission*

Unterstützt werden entsprechend dem allgemeinen Ziel gemeinsame

##### *Geänderter Text*

Unterstützt werden entsprechend dem allgemeinen Ziel gemeinsame

Forschungstätigkeiten **zum sicheren Betrieb oder** zur Stilllegung von Reaktorsystemen (einschließlich der Anlagen des Brennstoffkreislaufs), die in der Union eingesetzt werden, **oder, soweit zum Erhalt eines breiten Fachwissens auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in der Union erforderlich, derjenigen Reaktortypen, die in Zukunft eingesetzt werden könnten, wobei ausschließlich Sicherheitsaspekte zu behandeln sind, einschließlich aller Aspekte des Brennstoffkreislaufs wie Trennung und Transmutation.**

Forschungstätigkeiten **zur sicheren** Stilllegung von Reaktorsystemen (einschließlich Anlagen des Brennstoffkreislaufs), die in der Union eingesetzt werden.

Or. en

### Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe b – Titel

##### *Vorschlag der Kommission*

Beitrag zur **Entwicklung von sicheren längerfristigen** Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung **sowie der Trennung und Transmutation** (Wissenschaftsexzellenz, gesellschaftliche Herausforderungen)

##### *Geänderter Text*

Beitrag zur **Erforschung sicherer langfristiger** Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung (Wissenschaftsexzellenz, gesellschaftliche Herausforderungen)

Or. en

### Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe b – Absatz

##### *Vorschlag der Kommission*

Gefördert werden gemeinsame und/oder koordinierte Forschungstätigkeiten **zu verbleibenden wichtigen Fragen der** Endlagerung abgebrannter Brennstoffe und

##### *Geänderter Text*

Gefördert werden gemeinsame und/oder koordinierte Forschungstätigkeiten **zur** Endlagerung abgebrannter Brennstoffe und langlebiger radioaktiver Abfälle in

langlebiger radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen, bei Bedarf mit Demonstration der Technologien und ihrer Sicherheit. *Durch diese Tätigkeiten wird die Entwicklung einer gemeinsamen Sichtweise der Union in den wichtigsten Fragen der Abfallentsorgung, von der Entladung der Brennelemente bis zur Endlagerung, unterstützt.*

geologischen Formationen, bei Bedarf mit Demonstration der Technologien und ihrer Sicherheit.

Or. en

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(e) Fortschritte im Hinblick auf die Demonstration der Durchführbarkeit der Stromerzeugung durch Kernfusion mittels Nutzung bestehender und künftiger Kernfusionsanlagen (führende Rolle der Industrie, gesellschaftliche Herausforderungen)*

*entfällt*

*Unterstützt werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der EUROfusion-Mitglieder und von Rechtspersonen im Sinne von Buchstabe i, um einen raschen Beginn des ITER-Betriebs bei hoher Leistung sicherzustellen, unter anderem durch den Einsatz der einschlägigen Anlagen (ggf. einschließlich des JET – Joint European Torus) und die integrierte Modellierung mit Hochleistungsrechnern sowie durch Ausbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der nächsten Generation von Forschern und Ingenieuren.*

Or. en

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(f) Schaffung der Grundlagen für künftige Fusionskraftwerke durch Entwicklung von Werkstoffen, Technologien und Entwürfen (führende Rolle der Industrie, gesellschaftliche Herausforderungen)** *entfällt*

*Gefördert werden gemeinsame Tätigkeiten der EUROfusion-Mitglieder und von Rechtspersonen im Sinne von Buchstabe i zur Entwicklung von Werkstoffen für ein Demonstrationskraftwerk und zur Eignungsprüfung dieser Werkstoffe, unter anderem durch Vorbereitungsarbeiten für eine geeignete Materialprüfanlage und Verhandlungen über die Beteiligung der Union an einem sinnvollen internationalen Rahmen für diese Anlage. Bei dieser Entwicklung und Eignungsprüfung werden alle möglichen Stufen der verfügbaren experimentellen, computergestützten und theoretischen Fähigkeiten herangezogen.*

*Ferner werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der EFDA-Mitglieder und von Rechtspersonen im Sinne von Buchstabe i zur Entwicklung der Fusionsforschung zu Fragen des Reaktorbetriebs und zur Entwicklung und Demonstration aller für ein Demonstrationsfusionskraftwerk relevanten Technologien unterstützt. Diese Tätigkeiten umfassen die Erstellung vollständiger Entwürfe für ein Demonstrationskraftwerk sowie die Prüfung der Möglichkeit, die Stellaratortechnologie für Kraftwerke einzusetzen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe g – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Förderung von Innovation **und industrieller Wettbewerbsfähigkeit** (führende Rolle der Industrie)

Förderung von Innovation (führende Rolle der Industrie)

Or. en

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe g – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Gefördert werden die Umsetzung und Unterstützung des Wissensmanagements und des Technologietransfers von der durch dieses Euratom-Programm kofinanzierten Forschung zur Industrie, unter Nutzung aller innovativen Aspekte der Forschungsarbeiten.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe g – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Langfristig soll das Euratom-Programm Vorbereitung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Kernfusionsbranche unterstützen, wobei, soweit sinnvoll, die Beteiligung des Privatsektors und der KMU erleichtert werden soll, insbesondere durch die Umsetzung eines***

***entfällt***

***Technologie-Fahrplans im Hinblick auf ein Fusionskraftwerk unter aktiver Einbeziehung der Industrie bei den Auslegungs- und Entwicklungsprojekten.***

Or. en

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe h – Absatz**

#### *Vorschlag der Kommission*

Gefördert werden Tätigkeiten zur Unterstützung ***des Baus, der Modernisierung***, der Nutzung und der kontinuierlichen Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen, eines angemessenen Zugangs zu ihnen sowie ihrer Zusammenarbeit im Rahmen des Euratom-Programms.

#### *Geänderter Text*

Gefördert werden Tätigkeiten zur Unterstützung der Nutzung und der kontinuierlichen Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen, eines angemessenen Zugangs zu ihnen sowie ihrer Zusammenarbeit im Rahmen des Euratom-Programms.

Or. en

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 1 – Buchstabe i**

#### *Vorschlag der Kommission*

(i) ***Europäisches Fusionsprogramm***  
***Das gemeinsame Programm von Maßnahmen zur Umsetzung des Fahrplans für die Stromgewinnung bis 2050 wird durch die EUROfusion-Finanzhilfe („Maßnahme zur Kofinanzierung von Programmen“) mitfinanziert, die im Rahmen der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 den Rechtspersonen gewährt wird, die von Mitgliedstaaten oder einem mit dem Euratom-Programm assoziierten Drittland gegründet oder benannt worden***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

*sind. Die EUROfusion-Finanzhilfe kann weiterhin im Rahmen des Euratom-Programms gewährt werden. Das gemeinsame Programm kann Sachleistungen der Gemeinschaft umfassen, unter anderem die wissenschaftliche und technische Nutzung der JET-Anlage gemäß Artikel 10 des Vertrags, oder die Abstellung von Kommissionsbediensteten.*

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 2 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Tätigkeiten der JRC im Nuklearbereich müssen **der** Unterstützung der Umsetzung der Richtlinien 2009/71/Euratom und 2011/70/Euratom **sowie der Schlussfolgerungen des Rates dienen, in denen** höchstmöglichen Standards für die nukleare Sicherheit in der Union und **auf internationaler Ebene Vorrang eingeräumt wird.**

---

<sup>31</sup> Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

<sup>32</sup> Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

##### *Geänderter Text*

Die Tätigkeiten der JRC im Nuklearbereich müssen **auf die** Unterstützung der Umsetzung der Richtlinien 2009/71/Euratom und 2011/70/Euratom **und die Festlegung der** höchstmöglichen **harmonisierten** Standards für die nukleare Sicherheit in der Union und – **im Falle ihrer Verfügbarkeit – auf ihre internationale Verbreitung ausgerichtet sein.**

---

<sup>31</sup> Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

<sup>32</sup> Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Or. en

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 2 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

***Die JRC wird insbesondere zu der für die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie sowie anderer, nicht die Energie aus Kernspaltung betreffender Anwendungen erforderlichen kerntechnischen Sicherheitsforschung beitragen.*** Die JRC schafft eine wissenschaftliche Grundlage für die einschlägige Unionspolitik und reagiert gegebenenfalls innerhalb der Grenzen ihres Auftrags und ihrer Kompetenzen auf nukleare Vorfälle, Störfälle und Unfälle. Hierfür wird die JRC Forschungs- und Bewertungsarbeiten ausführen, Referenzen und Standards bereitstellen und gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen. Gegebenenfalls wird man sich um Synergien mit einschlägigen übergreifenden Initiativen bemühen, um die personellen und finanziellen Ressourcen zu optimieren und Doppelarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich in der Europäischen Union zu vermeiden. Die Tätigkeiten der JRC auf diesen Gebieten werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Initiativen auf der Ebene der Regionen, der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union im Hinblick auf die Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums durchgeführt.

##### *Geänderter Text*

Die JRC schafft eine wissenschaftliche Grundlage für die einschlägige Unionspolitik und reagiert gegebenenfalls innerhalb der Grenzen ihres Auftrags und ihrer Kompetenzen auf nukleare Vorfälle, Störfälle und Unfälle. Hierfür wird die JRC Forschungs- und Bewertungsarbeiten ausführen, Referenzen und Standards bereitstellen und gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen. Gegebenenfalls wird man sich um Synergien mit einschlägigen übergreifenden Initiativen bemühen, um die personellen und finanziellen Ressourcen zu optimieren und Doppelarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich in der Europäischen Union zu vermeiden. Die Tätigkeiten der JRC auf diesen Gebieten werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Initiativen auf der Ebene der Regionen, der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union im Hinblick auf die Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums durchgeführt.

Or. en

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 2 – Buchstabe a – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Verbesserung der nuklearen Sicherheit, darunter **Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit**, Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung, **sowie der Trennung und Transmutation**; Stilllegung und Notfallvorsorge

Verbesserung der nuklearen Sicherheit, darunter Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung, Stilllegung und Notfallvorsorge

Or. en

**Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 2 – Buchstabe a – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Austausch mit den relevanten Akteuren zum Ausbau der Kapazitäten der Union auf dem Gebiet der Reaktion auf Nuklearunfälle und -störfälle, indem Forschungsarbeiten zu Warnsystemen und Modellen für die Dispersion radioaktiver Stoffe in der Luft durchgeführt und Ressourcen und Know-how für die Analyse und Modellierung von Nuklearunfällen mobilisiert werden;

(3) Austausch mit den relevanten Akteuren zum Ausbau der Kapazitäten der Union auf dem Gebiet der Reaktion auf Nuklearunfälle und -störfälle, indem Forschungsarbeiten zu Warnsystemen und Modellen für die Dispersion radioaktiver Stoffe in der **Umwelt (Luft, Wasser und Boden)** durchgeführt und Ressourcen und Know-how für die Analyse und Modellierung von Nuklearunfällen mobilisiert werden;

Or. en

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 2 – Buchstabe e – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Als Durchführungsorgan von Euratom im Rahmen des GIF (Generation IV International Forum) wird die JRC auch in Zukunft den Beitrag der Gemeinschaft**

**entfällt**

*zum GIF koordinieren. Sie wird die internationale Forschungszusammenarbeit mit wichtigen Partnerländern und internationalen Organisationen (IAEO, OECD/NEA) fortsetzen und weiter ausbauen, um die Unionsstrategien im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich zu unterstützen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bereichsübergreifende Tätigkeiten und Schnittstellen mit dem Rahmenprogramm Horizont 2020***

***entfällt***

***Damit die Ziele des Euratom-Programms erreicht werden, werden geeignete Verbindungen und Schnittstellen (z. B. gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen) mit dem Spezifischen Programm des Rahmenprogramms Horizont 2020 geschaffen.***

***Das Euratom-Programm kann zu der im Rahmen von Horizont 2020 entwickelten Kredit- und Beteiligungskapital-Fazilität beitragen, die auf die Ziele des Artikels 3 ausgedehnt wird.***

Or. en

### **Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die internationale Zusammenarbeit wird in multilateralem Rahmen (u. a. IAEO, OECD, **ITER**, **GIF**) sowie durch bestehende und neue bilaterale Kooperationsbeziehungen mit Ländern gefördert, die über eine starke Basis in der FuE und im industriellen Bereich verfügen und in denen Forschungseinrichtungen betrieben, geplant oder gebaut werden.

*Geänderter Text*

Die internationale Zusammenarbeit wird in multilateralem Rahmen (u. a. IAEO, OECD) sowie durch bestehende und neue bilaterale Kooperationsbeziehungen mit Ländern gefördert, die über eine starke Basis in der FuE und im industriellen Bereich verfügen und in denen Forschungseinrichtungen betrieben, geplant oder gebaut werden.

Or. en

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang II – Teil 1 – Buchstabe a – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Unterstützung der **Sicherheit** von Nuklearsystemen,

*Geänderter Text*

(a) Unterstützung der **sicheren Stilllegung** von Nuklearsystemen,

Or. en

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang II – Teil 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich**

*Vorschlag der Kommission*

- Zahl der Projekte (gemeinsame Forschungsmaßnahmen und/oder koordinierte Maßnahmen), die zu einer nachweisbaren Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Europa führen dürften.

*Geänderter Text*

- Zahl der Projekte (gemeinsame Forschungsmaßnahmen und/oder koordinierte Maßnahmen), die **im Falle der Stilllegung nuklearer Systeme** zu einer nachweisbaren Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Europa führen dürften.

Or. en

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Buchstabe b – Titel

*Vorschlag der Kommission*

(b) Beitrag zur **Entwicklung von sicheren längerfristigen** Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung **sowie der Trennung und Transmutation**

*Geänderter Text*

(b) Beitrag zur **Erforschung sicherer langfristiger** Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle, einschließlich der geologischen Endlagerung

Or. en

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

(e) **Fortschritte im Hinblick auf die Demonstration der Durchführbarkeit der Stromerzeugung durch Kernfusion mittels Nutzung bestehender und künftiger Kernfusionsanlagen**

- **Die Zahl der Veröffentlichungen in von Fachgutachtern geprüften renommierten Publikationen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

(f) **Schaffung der Grundlagen für künftige Fusionskraftwerke durch Entwicklung von Werkstoffen, Technologien und Entwürfen**

*Geänderter Text*

**entfällt**

- *Der prozentuale Anteil der für den Zeitraum 2014-2020 festgelegten Zwischenziele des Fahrplans für die Kernfusion, der im Rahmen des Euratom-Programms erreicht wurde.*

Or. en

### Änderungsantrag 60

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Buchstabe g – Titel

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(g) Förderung von Innovation *und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie*

(g) Förderung von Innovation

Or. en

### Änderungsantrag 61

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Buchstabe g – erster Spiegelstrich

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *Die Zahl der Spin-offs aus der Fusionsforschung im Rahmen des Euratom-Programms.*

*entfällt*

Or. en

### Änderungsantrag 62

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 2 – Absatz 2 – erster Spiegelstrich

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit, darunter *Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit,*

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit, darunter Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen

Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung *sowie* der *Trennung und Transmutation*, Stilllegung *und* Notfallvorsorge,

Endlagerung *und* der Stilllegung, *sowie der* Notfallvorsorge,

Or. en

## BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Strahlenschutzes beitragen kann. Da der Kernreaktorbestand der Union immer älter wird, ist es unbedingt notwendig, die Verfügbarkeit von Fachwissen in Bezug auf Stilllegungstätigkeiten sicherzustellen und die Sicherheit des Stilllegungsprozesses zu verbessern.

Gleichzeitig plädiert die Verfasserin für Forschung und Ausbildung im Bereich der Entsorgung und Endlagerung nuklearer Abfälle. Obwohl die Kernenergie in der Union seit fünf Jahrzehnten kommerziell genutzt wird, verfügt keiner der Mitgliedstaaten über eine Endlagerstätte für hoch radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente, und Fortschritte werden in diesem Bereich nur langsam erzielt. In den nächsten Jahrzehnten wird Fachwissen in Bezug auf die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle unverzichtbar sein, weshalb Forschung und Ausbildung in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung sind. In Anbetracht der Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand ungeachtet des Verursacherprinzips angemessen.

In Ermangelung einer Endlagerstätte müssen die meisten hoch radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente jahrzehntelang in Zwischenlagern gelagert werden. In vielen Fällen sind die sicherheitstechnischen Anforderungen zweifelhaft. Auch in dieser Hinsicht wird zu weiterer Forschung und Ausbildung aufgerufen.

Nach Ansicht der Verfasserin sind Trennung und Transmutation keine vielversprechenden Lösungen für das Problem der nuklearen Abfälle. Sollten diese Technologien jemals tragfähig sein, so sind dafür erhebliche Investitionen in fragwürdige künftige Reaktortechnologien erforderlich. Letztendlich könnte dadurch die Menge an nuklearem Abfall reduziert, aber dennoch nicht vollständig beseitigt werden. Die Notwendigkeit, eine Endlagerstätte zu finden, bleibt daher bestehen.

Da die meisten Mitgliedstaaten entweder niemals Kernreaktoren betrieben oder den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen haben, ist es notwendig, die Prioritäten des Forschungsprogramms zu überdenken.

Auch angesichts der Notwendigkeit einer raschen Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die insbesondere im Stromsektor besteht, um den Verpflichtungen des Pariser Abkommens nachzukommen, hält es die Verfasserin für erforderlich, die Verwendung öffentlicher Mittel zur Förderung der Erforschung künftiger Reaktortechnologien in Frage zu stellen. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stromsektor müssen bereits lange vor einer möglichen kommerziellen Nutzung der Fusionsenergie gesenkt werden. Die Verfasserin empfiehlt daher, die öffentlichen Mittel auf Technologien umzuleiten, die bei der Energiewende eine wichtige Rolle spielen können. Unabhängig davon wird der ITER nicht über dieses Programm finanziert und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.